

Sportgericht des Verbandes



24. Februar 2023

Aktenzeichen: SGdV 04/2022

Urteil

im Verfahren über den Einspruch des

Vereins H

- Einspruchsführer -

gegen die

**Wertung des Punktspiels zwischen dem Verein H und dem Verein A im November 2022
in der Herren Landesliga**

Das Sportgericht des Verbandes des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am
24. Februar 2023 durch

den Vorsitzenden Andreas Spiegel
die Beisitzerin Simone Amthor
den Beisitzer Wolfgang Groh

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird zurückgewiesen. Das Punktspiel wird wie gespielt für den Verein A gewertet.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein H.**

A. Tatbestand

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Entscheidung des Spielleiters zur Wertung des Punktspiels zwischen dem Verein H und dem Verein A in der Herren Landesliga.

Der Einspruchsführer legte gegen die Wertung des im November 2022 zwischen den beiden Vereinen stattgefundenen Punktspiels Protest ein. Auf der Rückseite des Spielberichts bogens, der vom Mannschaftsführer des Einspruchsführers unterschrieben wurde, heißt es u. a. wie folgt:

„Protest des Vereins H: Der Spieler X spielt einen unserer Meinung nach irregulären Belag. Im Rückhandbelag sind mehrere Noppen in Reihe ausgebrochen und das an mehreren Stellen. Dies wurde bereits im Doppel festgestellt. und (Zeit: 18:03 Uhr) Protest eingelegt. Bitte um Prüfung, ob dieser Belag nicht irregulär ist. Fotos folgen an den Spielleiter per Mail.“

Das Punktspiel endete unter Berücksichtigung aller gespielten Partien mit dem Ergebnis von 9:2 Punkten für den Verein A. Der Spieler X gewann ein Doppel und eines seiner beiden Einzel.

Über den eingelegten Protest des Einspruchsführers entschied der Spielleiter am 1. Dezember 2022 und wertete das Punktspiel gemäß Wettspielordnung (WO) E 3.1 und WO E 2.5 mit 8:3 Punkten für den Verein A. Die Entscheidung des Spielleiters wurde damit begründet, dass die vom Einspruchsführer beigefügten Fotos vom Noppenbelag des Spielers X erst um 18:34 Uhr und damit nach den Doppeln angefertigt worden seien. Es sei nicht geklärt, ob der Noppenbelag auch im Doppel zum Einsatz gekommen sei. Den Noppenbelag habe er einem Materialexperten des BTTV vorgelegt. Dieser sei bei Betrachtung der Fotos zu dem Ergebnis gekommen, dass der Belag unzulässig sei, weil mehr als drei Noppen fehlen würden. Hierbei handle es sich um eine nicht nur geringfügige Beschädigung des Belags, die einen Verstoß gegen Nr. 4.7.1 der Internationalen Tischtennisregeln A des Deutschen Tischtennis-Bundes darstelle. Da der Spieler X mit dem unzulässigen Belag ein Einzel gewonnen habe, müsse das Punktspiel mit 8:3 für den Verein A gewertet werden. Eine Wertung des Doppels zugunsten des Einspruchsführers sei nicht möglich, weil es hier an einem Nachweis fehle, dass der Spieler X auch in dieser Partie mit dem unzulässigen Belag gespielt habe. Das Punktspiel könne nicht mit 9:0 Punkten für den Einspruchsführer gewertet werden, weil dies die Wettspielordnung in solchen Fällen nicht vorsehe.

Gegen die Entscheidung des Spielleiters legte der Einspruchsführer am 5. Dezember 2022 Einspruch ein und entrichtete den Kostenvorschuss. Zur Begründung wurde insbesondere vorgetragen, dass das Punktspiel richtigerweise mit 9:0 Punkten für den Einspruchsführer hätte gewertet werden müssen. Der Spieler X sei wegen des unzulässigen Belags nicht im Sinne von WO E 3.2 einsatzberechtigt gewesen. Der Spielleiter habe ferner nicht berücksichtigt, dass der Spieler X auch im Doppel mit dem unzulässigen Belag gespielt habe.

Der vom Verbandsausschuss des BTTV zum 1. Januar 2023 kommissarisch ernannte Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes eröffnete am 10. Januar 2023 das Verfahren und gab den Beteiligten bis 31. Januar 2023 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Einspruchsführer gab in seiner Stellungnahme u. a. an, dass man den Schläger bereits vor Beginn des Doppels beanstandet habe. Den Beschluss, einen schriftlichen Protest einzulegen, habe man bereits um 18:03 Uhr vor Spielbeginn gefasst. Dies sei auch auf der Rückseite des Spielberichts bogens vermerkt worden. Die Regel, dass der Protest vor Spielbeginn schriftlich eingereicht werden müsse, sei dem Mannschaftsführer zunächst nicht bewusst gewesen. Hiervon habe der Mannschaftsführer erst durch den Verein A während des Punktspiels bzw. im Nachgang durch den Spielleiter erfahren. Der Spieler X habe nicht nur in den beiden Einzeln, sondern auch im Doppel mit dem unzulässigen Noppenbelag gespielt.

Der Stellungnahme fügte der Einspruchsführer den Spielberichtsbogen des Punktspiels bei.

Der Verein A äußerte sich im Rahmen seiner Stellungnahme dahingehend, dass der schriftliche Protest des Vereins H erst um 18:34 Uhr eingelegt worden sei. Hierfür spreche nicht nur die Formulierung des Protests auf der Rückseite des Spielberichts bogens, sondern auch die Tatsache, dass die von dem Belag angefertigten Fotos erst um 18:34 Uhr erstellt worden seien. Der Belag des Spielers X sei sowohl in den Einzeln als auch im Doppel zum Einsatz gekommen. Die fehlenden Noppen seien jedoch ausschließlich auf eine Materialermüdung zurückzuführen. Eine Wertung des Punktspiels mit 9:0 für den Einspruchsführer sehe die Wettspielordnung beim Einsatz eines unzulässigen Schlägers durch einen Spieler nicht vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

B. Entscheidungsgründe

Der Einspruch hat keinen Erfolg. Er ist zwar zulässig, aber unbegründet, weil der Protest vom Einspruchsführer nicht korrekt im Sinne von WO A 19.1 eingelegt wurde. Das Punktspiel wird wie gespielt mit 9:2 für den TTC Garching gewertet.

1. Der Einspruch ist zulässig.

Das Sportgericht des Verbandes ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 RVStO für das Verfahren zuständig. Der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses wurde gemäß § 14 Abs. 5 RVStO erbracht. Die Betroffenen wurden über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert und haben die Gelegenheit erhalten, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu dem Verfahren zu nehmen (vgl. § 21 Abs. 2 und 5 RVStO).

Der gegen die Entscheidung des Spielleiters vom 1. Dezember 2022 erhobene Einspruch ist am 5. Dezember 2022 und damit fristgemäß innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung eingelegt worden (vgl. § 14 Abs. 2 RVStO).

2. Der Einspruch ist jedoch unbegründet, weil der Einspruchsführer den Protest nicht ordnungsgemäß im Sinne von WO A 19.1 eingelegt hat.

Voraussetzung für einen erfolgreichen Einspruch gegen die Wertung eines Punktspiels durch den Spielleiter ist, dass der Protest ordnungsgemäß eingelegt und die Entscheidung des Spielleiters zuungunsten des Einspruchsführers fehlerhaft getroffen wurde. Das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Protesteinlegung ergibt sich aus WO A 19. 1 Satz 4, wonach ein Protest nur berücksichtigt werden darf, wenn er die inhaltlichen Mindestanforderungen erfüllt.

Gemäß WO A 19.1 sind Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern sofort bei Bekanntwerden des Protestgrundes unter Angabe der Uhrzeit sowie der Spielstände des Mannschaftskampfes und aller zum Zeitpunkt des Protestes laufenden Spiele auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt.

Der vom Einspruchsführer eingelegte Protest erfüllt nicht die o. g. Voraussetzungen. Auf der Rückseite des Spielberichtsbogen wurden weder der Spielstand noch die zum Zeitpunkt des Protests laufenden Spiele eingetragen. Der unzulässige Belag des Spielers X ist dem Einspruchsführer nach dessen Stellungnahme bereits während des Einspielens in den Doppeln aufgefallen. Auf der Rückseite des Spielberichtsogens hätten daher sowohl die beiden laufenden Doppel als auch der Spielstand (hier: 0:0) angegeben werden müssen.

Des Weiteren ist der Protest nach Auffassung des Gerichts nicht sofort bei Bekanntwerden des Protestgrundes unter Angabe der Uhrzeit eingelegt worden. Hierfür spricht insbesondere die Formulierung im Protest auf der Rückseite des Spielberichtsogens, wo es heißt, die Unzulässigkeit des Belags „wurde bereits im Doppel festgestellt. und (Zeit: 18:03 Uhr) Protest eingelegt.“ Aus der gewählten Formulierung lässt sich schließen, dass das Doppel bei der schriftlichen Fixierung des Protests bereits absolviert war, obwohl der Belag vor dem Doppel beanstandet wurde und sich der Einspruchsführer nach kurzer Besichtigung des Schlägers zur Einlegung eines schriftlichen Protests entschied. Ferner scheint der Einschub „und (Zeit: 18:03 Uhr) Protest eingelegt“ erst nachträglich hinzugefügt worden zu sein, weil er vom vorangegangenen Halbsatz („Dies wurde im Doppel festgestellt.“) ohne ersichtlichen Grund durch einen Punkt getrennt wurde und hinsichtlich des Schriftbildes sowie der Formatierung (Einschub am rechten Rand) vom übrigen Text abweicht. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die Angabe der Uhrzeit für den Protest vom Einspruchsführer nicht sofort bei Bekanntwerden des Protestgrundes niedergeschrieben wurde.

Da die für die Einlegungen eines ordnungsgemäßen Protests notwendigen Eintragungen nicht erfolgt sind, muss der Protest gemäß WO A 19.1 – unabhängig davon, ob ein Protestgrund tatsächlich vorgelegen hat – unberücksichtigt bleiben. Der Einspruch gegen die Entscheidung des Spielleiters ist deshalb bereits aus formalen Gründen zurückzuweisen. Das Punktspiel muss wie gespielt mit 9:2 Punkten für den Verein A gewertet werden.

3. Selbst bei einer ordnungsgemäßen Einlegung des Protests würde die Wettspielordnung im Übrigen keine Wertung des Punktspiels mit 9:0 zugunsten des Einspruchsführers zulassen. In WO E 3.1 Alternative 2 heißt es ausdrücklich, dass nur diejenigen Spiele als verloren gewertet werden, die unter Beteiligung eines Spielers absolviert werden, der mit einem Schläger antritt, der nicht den ITTF-Regeln entspricht. Das Mitwirken eines Spielers mit einem unzulässigen Schläger kann bei einem Mannschaftskampf deshalb nur dazu führen, dass dessen Spiele als verloren gewertet werden. Die Einsatzberechtigung des Spielers bleibt hiervon unberührt. Eine Wertung des gesamten Mannschaftskampfes zugunsten des Einspruchsführers gemäß WO E 3.2 Alternative 1 ist im vorliegenden Fall nicht möglich.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 Abs. 2 RVStO.

(...)

gez.

Andreas Spiegel
Vorsitzender

gez.

Simone Amthor
Beisitzer

gez.

Wolfgang Groh
Beisitzer

(...)